

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP
Stufe 1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 844 „Umladestation Deponie
Kleinleifringhausen“ in Lüdenscheid

Auftraggeber

STL - Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe 1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ in Lüdenscheid

Auftraggeber

STL – Stadtreinigungs-, Transport- und Baubetrieb Lüdenscheid Am Fuhrpark 14 58507

Lüdenscheid

Am Fuhrpark 14

58507 Lüdenscheid

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann

M. Sc. Biologie Tim Girotto

Essen, Januar 2024

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59

45147 Essen

0201-62 30 37

0201-64 30 11 (Fax)

info@oekoplan-essen.de

www.oekoplan-essen.de

Inhalt

1	Einleitung.....	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
2	Methodik.....	6
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung.....	6
2.2	Datengrundlagen	7
2.3	Lebensraumpotenzialkartierung.....	8
3	Darstellung des Plangebiets	9
4	Vorhaben und Wirkfaktoren	10
5	Planungsrelevante Arten.....	11
5.1	Säugetiere	11
5.2	Avifauna	12
5.3	Amphibien	18
5.4	Reptilien	18
5.5	Weitere planungsrelevante Arten.....	18
6	Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	19
6.1	Säugetiere	19
6.2	Avifauna	21
	Nicht planungsrelevante Vogelarten	21
	Planungsrelevante Vogelarten	21
6.3	Amphibien	24
6.4	Reptilien	24
7	Zusammenfassende gutachterliche Einschätzung	25

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Lage des Bebauungsplangebiets	3
Abb. 2	Luftbildaufnahme des Plangebietes	9

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Naturschutzabfrage	8
Tab. 2	Planungsrelevante Säugetierarten	11
Tab. 3	Planungsrelevante Vogelarten	13
Tab. 4	Planungsrelevante Amphibienarten	18
Tab. 5	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Säugetierarten	19
Tab. 6	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Vogelarten	22

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Zuge der Vergrößerung einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Deponie Kleinleifringhausen, beabsichtigt die Stadt Lüdenscheid die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“.

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich. Vor dem genannten Hintergrund wurde das Büro Ökoplan – Bredemann und Fehrmann – mit dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe 1 beauftragt. Dieser stellt dar, für welche planungsrelevanten Arten das Plangebiet und dessen Umfeld eine Eignung als Lebensraum aufweist. Ferner wird geprüft, inwieweit projektbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) entstehen können.

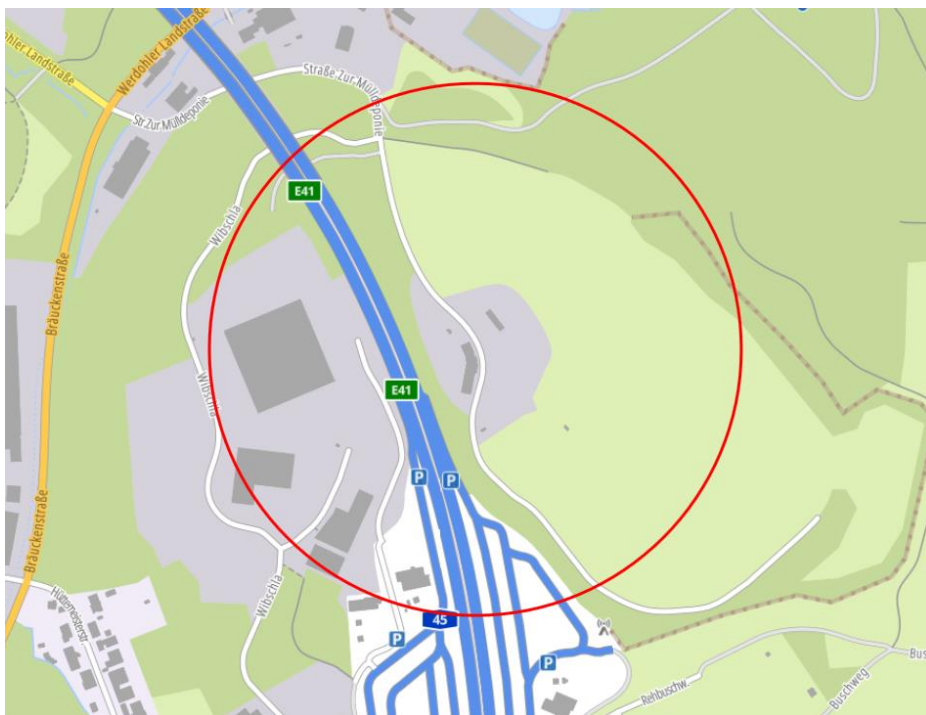


Abb. 1 Lage des Bebauungsplangebiets
(TIM-Online, Geobasis NRW 2024, dl-de/by-2-0)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützte FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot),
- 2) Wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (Störungsverbot),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten),
- 4) Wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. die Sonderregelungen, dass:

- kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,

- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nahrungshabitate sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solches nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz, MKULNV 2016), kann ihre Beschädigung jedoch ausnahmsweise einen Verbotstatbestand auslösen, wenn dadurch (im Fall sogenannter essenzieller Habitate) die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte entfällt.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, englisch *continuous ecological functionality-measures*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

2 Methodik

2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen und Monitoring“ (MULNV 2021).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s. u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten. Sie werden, wie auch alle anderen nicht planungsrelevanten Arten, bei der Eingriffsregelung weiterhin berücksichtigt.

Zur Einschätzung der gebietsspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 2.2 dargestellten Datenquellen, der während der Ortsbegehung erfassten Biotopstrukturen sowie der Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten. Im Anhang befindet sich eine Fotodokumentation der vorhandenen Habitatstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Plangebietes bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit von der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf. eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

2.2 Datengrundlagen

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, o. J.) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblatt-quadranten (MTBQ) 4711/4 „Lüdenscheid“ sowie 4712/3 „Altena“ für die Lebensraumtypen „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume, Horstbäume“ ausgewertet.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@infos-Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o. J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurden die Untere Naturschutzbehörde (UNB) Märkischer Kreis bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt sowie eine Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (Versendung der Anfragen per Mail am 09.10.2023). Befragt wurden folgende Institutionen:

- Naturschutzzentrum Märkischer Kreis
- Bund für Umwelt und Naturschutz (BUND) Kreisgruppe Märkischer Kreis
- Naturschutzbund Deutschland (NABU) Märkischer Kreisverband e. V.
- Untere Naturschutzbehörde (UNB) Märkischer Kreis.

Tab. 1 Naturschutzabfrage

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung (Stand: 30.01.2024)
Untere Naturschutzbehörde Märkischer Kreis	09.10.2023	08.01.2024 [...] an der TB Schlittenbach war lange Jahre ein Kasten + Wanderfalkenpärchen, wegen Bauarbeiten an der Brücke wurde der Kasten kurzzeitig deinstalliert, hängt aber seit Winter 2022 wieder. Im Mai 2023 wurden dort keine Tiere nachgewiesen, die Bauarbeiten liefen teils noch. Die Maßnahme ist beendet, es kann von einer Wiederannahme des Kastens ausgegangen werden. Die Wanderfalken haben hier also eine Brutstätte direkt neben dem Plangebiet, das Jagdrevier der Wanderfalken umfasst das gesamte Plangebiet. Weitere Vorkommen planungsrelevanter Arten sind mir aktuell nicht bekannt. [...]
Naturschutzzentrum Märkischer Kreis	09.10.2023	19.10.2023 „[...]“ im städtischen Bereich und auf Betriebs- gelände führt das Naturschutzzentrum i.d.R. keine Kartierungen durch, daher liegen uns aus Ihrem Untersuchungsgebiet keine Daten planungsrelevanter Arten vor. Ich weise Sie darauf hin, dass meine Antwort auf Ihre Anfrage zum Vorkommen planungsrelevanter Arten KEINE Stellungnahme der Naturschutzverbände zu dem geplanten Bauvorhaben ist.“ [...]
NABU Märkischer Kreisverband e.V.	09.10.2023	09.10.2023 (machen keine Datenerhebung)
BUND Kreisgruppe Märkischer Kreis	09.10.2023	Keine Rückmeldung

2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Rahmen der am 03.11.2023 durchgeführten Begehung wurden die Biotopstrukturen innerhalb des Plangebiets und der Umgebung kartiert und diese hinsichtlich der Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte plan

ungsrelevanter Arten begutachtet. Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) wurden erfasst und dokumentiert.

Bei den wesentlichen Gehölzflächen handelt es sich hauptsächlich um Weiden, Birken und einzelne Nadelbäume mit viel Jungwuchs und Gebüsch. Östlich dominieren Buchen, Ahorn und Eschen in denen sich auch Baumhöhlen befinden.

Die Gebäude stellen potenzielle Fledermausquartiere dar (unter Dachpfannen, hinter Dachrinne, Holzverkleidung unter Dachvorsprung am kleinen Gebäude).

Entlang der Wege befinden sich zahlreiche Totholzhaufen, zudem bieten die Wiesenflächen ein Potenzial für Wiesenbrüter.

Im Westen befindet sich ein Schottergraben, der zusammen mit den Sand- und Kiesaufschüttungen östlich der Umladestation ein potenzielles Eidechsenhabitat darstellt (große Steine am Wegrand, Untergrund kiesig verdichtet).

Zudem besteht ein Potential für Gehölz- Gebüsch- und Höhlen-brüter.

3 Darstellung des Plangebiets

Bei dem Plangebiet handelt es sich um die Umladestation auf der Deponie Kleinleifringhausen, eine Fläche der Stadt Lüdenscheid. Die Fläche befindet sich östlich der A 45, grenzt im Osten an eine Halde mit krautigem Bewuchs und schließt nördlich an einen Wald an. Des Weiteren befinden sich im Plangebiet ein dichter Baumbestand.



Abb. 2 Luftbildaufnahme des Plangebietes
(TIM-Online, Geobasis NRW 2024, dl-de/by-2-0)

4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind keine bau- und anlagebedingte Wirkungen zu erwarten, da es sich um eine rein planerische Maßnahme handelt (keine Änderung des B-Plans). Entsprechende Faktoren sind bei sich eventuell zukünftig ergebenden konkreten Festsetzungen (beispielsweise Erweiterung von Betriebsanlagen) zu berücksichtigen. Diese sind kein Gegenstand dieses Bebauungsplanverfahrens.

Durch die zukünftige Nutzung der Fläche als Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen ergibt sich keine erhöhte Frequentierung von Menschen. Dies bezieht sich auf die aktuelle Flächennutzung, erweiterte Nutzungen sind separat zu prüfen. **Nutzungsbedingt** entstehen für Umladetätigkeiten typische Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize, die bei manchen Arten Fluchtreaktionen auslösen können. Hinzu kommen Störwirkungen des Kfz-Verkehrs. Bei störungs-empfindlichen Arten beschränken sich die Störwirkungen nicht nur auf den direkt betroffenen Bereich, sondern wirken sich ggf. auch auf die Lebensraumeignung im Umfeld des Plangebiets aus. Lichtimmissionen können sich negativ auf die Eignung des Gebietes als Fledermauslebensraum auswirken. So führt die Attraktivität von Beleuchtungsquellen für Insekten zu Verlusten und einer geringeren Fortpflanzungsrate der Beutetiere und bringt entsprechende negative Effekte auf die Nahrungsverfügbarkeit für die Fledermäuse (und auch andere insektenfressende Arten) mit sich. Die Insekten, die sich im Bereich der Beleuchtungsquellen aufhalten, stehen zudem den Licht-meidenden Arten in den unbeleuchteten Arealen nicht mehr als Nahrung zur Verfügung (vgl. VOIGT et al. 2018).

5 Planungsrelevante Arten

5.1 Säugetiere

Für die ausgewerteten MTBQ 4711/4 sowie 4712/3 werden das Braune Langohr, die Fransenfledermaus, die Große Bartfledermaus, das Große Mausohr, die Kleine Bartfledermaus, die Zweifarbfledermaus und die Zwergfledermaus als planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o. J.).

Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung wurden die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse begutachtet. Spuren (Kot, Totfunde, Nahrungsreste etc.) die auf ein Vorkommen hindeuten, wurden nicht festgestellt.

In dem vorhandenen Baumbestand sind Baumhöhlen vorhanden und somit kann ein Quartierpotenzial für baumbewohnende Fledermäuse nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Säugetierarten wie in Tabelle 2 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten

Art	EZ NRW (KON)	Schutz-status	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status im UG
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	G	§§	Jagdhabitat: strukturreiche, lichte Wälder, Parkanlagen, Gärten etc.; QU: Wochenstuben in Baumhöhlen, Nistkästen, Gebäuden; ÜW: Höhlen, Stollen, Keller.	(x)
Fransen-fledermaus <i>Myotis nattereri</i>	G	§§	Lebt und jagt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand, Offenland oder halboffenen Landschaften; QU: Baumquartieren und Nistkästen, auf Dachböden (Spalten, Zapfenlöcher); ÜW: spaltenreiche Höhlen, Stollen, Eiskeller, Brunnen etc.	(x)
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	U	§§	Jagdhabitat: Bevorzugt geschlossene Laubwälder mit lückiger Strauchschicht, auch entlang linienförmiger Landschaftsstrukturen; QU: in Spalten an Gebäuden, auf Dachböden und hinter Verschalungen, Männchen auch in Baumquartieren (vor allem abstehende Borke), seltener in Fledermauskästen; ÜW: Höhlen, Stollen und Keller mit hoher Luftfeuchte.	(x)
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	U	§§	Jagdhabitat: in Wäldern ohne Bodenbewuchs; QU: meist in großvolumigen Räumen; ÜW: Höhlen, Stollen, Keller.	(NG)
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	§§	Strukturreiche Landschaften mit Fließgewässern an Siedlungsstrukturen; QU: meist in engen Spalten an Gebäuden, selten in Bäumen oder Felsspalten; ÜW: Höhlen, Stollen, Keller.	-

Tab. 2 Planungsrelevante Säugetierarten (Fortsetzung)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz- status	Vorkommen/ Habitatpräferenz	Status im UG
Zweifarbfladermaus <i>Vespertilio murinus</i>	G	§§	Besiedelt bevorzugt felsreiche Waldgebiete, ersatzweise Gebäude; Jagdhabitats: Strukturreiche Landschaften mit Grünland und hohem Wald- und Gewässeranteil im siedlungsnahen Bereich, bevorzugt in Gewässernähe, auch an Straßenlaternen; QU: Gebäude; ÜW: Höhlen, Stollen, Felsspalten, Gebäude, Steinbrüche, unterirdische Verstecke; in NRW Durchzügler und Überwinterungen.	(NG)
Zwergfladermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§	Besiedelt strukturreiche Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte; Jagdhabitats: Gewässer, Kleingehölze, Waldränder und an Straßenlaternen; QU: An und in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer, selten auch in Bäumen oder Holzstapeln; ÜW: Spalten an/in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller.	(x)

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht
↑ positiver Trend ↓ negativer Trend - keine Angabe

Habitatpräferenz:

QU Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW Überwinterungsquartier

Schutzstatus:

§§ nach BNatSchG streng geschützte Art

§ nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Untersuchungsgebiet:

(x) (potenzielles) Vorkommen(NG) (potenzieller) Nahrungsgast

(WS) (potenzielle) Wochenstube(WQ) (potenzielles) Winterquartier

(SZQ) (potenzielles) Sommer- bzw. Zwischenquartier

- keine Vorkommen zu erwarten

5.2 Avifauna

Für die ausgewerteten MTBQ 4712/3 sowie 4711/4 werden 30 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o. J.).

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Vogelarten wie in Tabelle 3 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten

Art	EZ NRW (KON)	Schutz- status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im UG
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	U↓	§	Besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und reich strukturierter Krautschicht; Lebensraum: Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen, Grünland, Heide, Moore, Brachen mit einzelnen Gehölzstrukturen und lichte Wälder; Meidung: dichte Wälder und schattige Orte; Nester: am Boden unter Grasbulden/Büschen.	(B)
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	U	§	In NRW Brutvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Lebensraum: offene, mit Hecken/ Sträuchern/ Koniferen bewachsene Flächen mit samentragender Krautschicht, heckenreiche Agrarlandschaften, Heide-, Ödland- und Ruderalflächen, Friedhöfe, Gärten, Parks; Nestbau: in dichten Büschen und Hecken.	(B)
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	G	§§	In NRW mittelhäufiger Brut- und Gastvogel; Lebensraum: Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkannten und Steilufern; Brut: an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand in Bruthöhlen, z. T. auch in Wurzeltellern umgestürzter Bäume und künstlichen Nisthöhlen; Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten	-
Feldlerche <i>Alauda arvensis</i>	U↓	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Charakterart der offenen Feldflur; Lebensraum: reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutztes Grünland und Brachen sowie größere Heidegebiete; Nestbau: in Bodenmulden in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation; Wintergetreideäcker und intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop.	(B)
Feldschwirl <i>Locustella naevia</i>	U	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel; Lebensraum: gebüschreiches, feuchtes Extensivgrünland, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete und Verlandungszonen von Gewässern, seltener Getreidefeldern; Nestbau in Bodennähe oder am Boden in Pflanzenhorsten z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele.	-
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	U	§	In NRW flächendeckend verbreitet; Lebensraum: halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder, z. T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen; Meidet: Innenstädte; Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen.	(B)

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten (Fortsetzung)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz- status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im UG
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenic.</i>	U	§	In NRW immer seltener werdender Brutvogel; Lebensraum: ursprünglich reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen und Feldgehölzen, Alleen, Auengehölze und lichte, alte Mischwälder; mittlerweile in Randbereichen größerer Heidelandschaften und sandigen Kiefernwäldern; Nahrungshabitat: bevorzugt Bereiche mit schütterer Bodenvegetation; Nestbau: Halbhöhlen z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	(B)
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	U	§	Bevorzugt trockenes, warmes Klima, daher nur regional in NRW, in Städten, vereinzelt auch Überwinterer; Lebensraum: Abwechslungsreiche Landschaft mit lockerem Baumbestand, z. B. Friedhöfe, Parks, Kleingartenanlagen; Nestbau: in Nadelbäumen.	(B)
Graureiher <i>Ardea cinerea</i>	U	§	Koloniebrüter; Lebensraum: Kulturlandschaft mit offenen Feldfluren (z. B. frisches bis feuchtes Grünland oder Ackerland) und Gewässern als Nahrungshabitat; Nestbau: auf Bäumen: Fichten, Kiefern und Lärchen.	-
Grauspecht <i>Picus canus</i>	S	§§	In NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel; Lebensraum: alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder (alte Buchenwälder), auch Parkanlagen, Alleen, Friedhöfe, Streuobstwiesen; Nahrungshabitat: strukturreiche Waldränder, offene Flächen (Lichtungen, Freiflächen); Anlage von Nisthöhlen in alten, geschädigten Laubbäumen, vor allem in Buchen.	(B)
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	G	§§	In NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel; Lebensraum: Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, auch größere Parks und Friedhöfe; Bruthabitat: Waldinseln ab 1- 2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug); Horstanlage in hohen Bäumen z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Buche.	(B)
Kleinspecht <i>Dryobates minor</i>	G	§	In NRW ganzjähriger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, strukturreiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- und Hausgärten; Nestbau: Nisthöhlenanlage in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, vor allem Pappeln und Weiden.	(B)
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	G	§§	In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind; Brut: Horstandorte, Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume; Jagd in Offenlandbereichen.	(B)

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten (Fortsetzung)

Art	EZ NRW (KON)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im UG
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	U	§	In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen; Lebensraum: als Kulturfolger Siedlungsbereiche; Brut: als Koloniebrüter freistehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten; Nestbau: Lehmnesten an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauer- vorsprüngen; Nahrungshabitate: insektenreiche Gewässer und offene Agrar- landschaften in Brutplatznähe.	(B)
Neuntöter <i>Lanius collurio</i>	G↓	§	In NRW mittelhäufiger Brutvogel; Lebens- raum: extensiv genutzte, halboffene Kul- turlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie in- sektenreichen Ruderal- und Saumstruk- turen in Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockenen Magerrasen, gebüschreichen Feuchtgebieten und grö- ßere Windwurfflächen in Waldgebieten; Nestanlage: in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornensträuchern.	(B)
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	U↓	§	In allen Naturräumen flächendeckend verbreitet; Brut: Gebäude mit Einflug- möglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern.	(NG)
Rotmilan <i>Milvus milvus</i>	G	§§	In NRW Brutvogel; Lebensraum: offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern; Jagdhabitat: Äcker und Wiesen.	(B)
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	G	§§	In NRW ganzjährig mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brachen); Bewohnt: Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme).	-
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	G	§§	In NRW ganzjährig ortstgetreuer Standvogel; Lebensraum: in Waldgebieten (z. B. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbestände) oder Feldgehölzen mit hohem Totholzanteil als Nahrungsquelle; Brut- und Schlafhöhlen haben eine hohe Bedeutung für Folgenutzer.	(B)
Schwarzstorch <i>Ciconia nigra</i>	U	§§	In NRW Brutvogel; Lebensraum: größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Alt- wässern, Sümpfen und Feuchtwiesen; Nestbau: auf lichten Altholzbeständen (z. B. Eichen bzw. Buchen).	-
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; Lebensraum: gehölzreiche Kulturlan- dschaften mit ausreichendem Angebot an Kleinvögeln; Brut: in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch.	(B)

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten (Fortsetzung)

Art	EZ NRW (KON)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im UG
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	U	§	In NRW als Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel, flächendeckendes Verbreitungsgebiet; Brut: Höhlenbrüter (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen, aber als Kulturfolger auch in Nischen und Spalten an Gebäuden); Nahrungshabitat: offene Flächen.	(B)
Teichhuhn <i>Gallinula chloropus</i>	G	§§	Ganzjähriger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: Ufer- und Verlandungszonen langsam fließender oder stehender Gewässer des Tieflandes; Brut: in der Ufervegetation in Gewässernähe.	-
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast; Lebensraum: in der Nähe von menschlichen Siedlungen und meidet geschlossene Waldgebiete; Brut: in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern.	(B)
Uhu <i>Bubo bubo</i>	G	§§	Ganzjähriger Standvogel; Lebensraum: mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen; Nestbau: an Felswänden und Steinbrüchen, aber auch in Bäumen, am Boden oder an Gebäuden.	(NG)
Wachtel <i>Coturnix coturnix</i>	U	§	Brutvogel; Lebensraum: offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen (Wintergetreide, Luzerne und Klee) und im Grünland mit hoher Krautschicht.	(B)
Wachtelkönig <i>Crex crex</i>	S	§§	In NRW seltener Brutvogel; Lebensraum: (halb)offene Niederungslandschaften von Fluss- und Talauen, Niedermoore, hochwüchsige Feuchtwiesen sowie auch in den großräumigen Ackerbaugebieten der Hellwegbörde; Nestbau: in Bodenmulden.	-
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	G	§§	Brutvogel; Lebensraum: lückige Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen oder Gärten mit altem Baumbestand, sehr reviertreu; Brut: Nistet in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden, Kirchtürmen.	(B)
Waldlaubsänger <i>Phylloscopus sibilatrix</i>	G	§	Brutvogel; Lebensraum: das Innere mindestens 8-10 m hoher Laub- / Laubmischwälder mit nicht zu dichtem Baumbestand und (bis auf einige Warten) bis in circa 4 m Höhe freiem Stammbereich sowie wenig Krautvegetation.	(B)
Waldohreule <i>Asio otus</i>	U	§§	Mittelhäufiger Stand- und Strichvogel; Lebensraum: halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; Jagd: in strukturreichen Offenlandbereichen, großen Waldlichtungen.	(B)
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	U	§	Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit vorhandener Kraut- und Strauchschicht sowie Lichtungen/Randstrukturen.	(B)

Tab. 3 Planungsrelevante Vogelarten (Fortsetzung)

Art	EZ NRW (KON)	Schutz- status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im UG
Wanderfalke <i>Falco peregrinus</i>	U↑	SS	Ganzjähriger Brutvogel in NRW; Lebensraum: Ursprünglich Felsbrüter, heute in NRW in der Industrielandschaft entlang des Rheins und im Ruhrgebiet; Brut: an hohen Gebäuden (z. B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen).	B

Erläuterungen:

EZ NRW Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht
↓ negativer Trend ↑ positiver Trend - keine Angabe

Schutzstatus:

SS nach BNatSchG streng geschützte Art
S nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Untersuchungsgebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten NG Nahrungsgast
(NG) potenzieller Nahrungsgast B Brutvogel
(B) potenzieller Brutvogel BV Brutverdacht
DZ Durchzügler WG Wintergast
[] im weiteren Umfeld

5.3 Amphibien

Für die ausgewerteten MTBQ 4711/4 sowie 4712/3 wird eine planungsrelevante Amphibienart angegeben (LANUV o. J.).

Im Rahmen der Potenzialanalyse wird der Status der planungsrelevanten Amphibienart wie in Tabelle 4 dargestellt eingeschätzt:

Tab. 4 Planungsrelevante Amphibienarten

Art	EZ NRW (KON)	Schutzstatus	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im UG
Geburtshelferkröte <i>Alytes obstetricans</i>	S	SS	Bevorzugt wärmebegünstigte Bereiche, nutzt z. T. auch beschattete Gewässer z. B. in Steinbrüchen, Tongruben und Industriebrachen, Teiche, Quelltöpfe, Bombenrichter etc.	- keine entsprechenden Biotopstrukturen vorhanden

Erläuterungen:

EZ NRW (KON) Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (kontinental)

Erhaltungszustand:

G günstig U ungünstig S schlecht

Schutzstatus:

SS nach BNatSchG streng geschützte Art

S nach BNatSchG besonders geschützte Art

Status im Untersuchungsgebiet:

- keine Vorkommen zu erwarten (x) Vorkommen möglich

x Vorkommen nachgewiesen

5.4 Reptilien

Trotz vorhandener artspezifisch geeigneter Habitatstrukturen wurden bei der Ortsbegehung am 03.11.2023 keine planungsrelevanten Reptilienarten nachgewiesen. Zudem werden auf den MTBQ 4711/4 sowie 4712/3 keine planungsrelevanten Reptilienarten angegeben.

5.5 Weitere planungsrelevante Arten

Aufgrund fehlender Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Vertretern weiterer planungsrelevanter Artgruppen auszuschließen.

6 Prognose artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Rahmen der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – projektbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet möglich ist bzw. nachgewiesen wurde (siehe auch Kap. 5) sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit weiterer Kontrollen oder Erfassungen, beziehungsweise einer ASP der Stufe 2.

6.1 Säugetiere

Im Plangebiet sind Höhlenbäume vorhanden, zudem besteht Potenzial für Zwischenquartiernutzung durch vorwiegend gebäudebewohnende Fledermäuse.

Tab. 5 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Säugetierarten

Art	Status Untersuchungs- gebiet	Erfassung / ggf. ASP 2
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	(NG), (WS), (SZQ)	X
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	(NG), (WS), (SZQ)	X
Große Bartfledermaus (<i>Myotis brandtii</i>)	(NG)	-
Großes Mausohr (<i>Myotis myotis</i>)	(NG)	-
Kleine Bartfledermaus (<i>Myotis mystacinus</i>)	(WS)	X
Zweifarbfladermaus (<i>Vespertilio murinus</i>)	(NG)	-
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	(NG), (WS), (SZQ)	X

Erläuterungen:

Status im Wirkraum:

(Q)	potenzielle Quartierfunktion	(NG)	potenzieller Nahrungsgast
(WS)	potenzielle Wochenstube	(WQ)	potenzielles Winterquartier
(SZQ)	potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier		
[]	in der Umgebung		

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

X erforderlich – nicht erforderlich

Gutachterliche Einschätzung

Sofern sich bau- und nutzungsbedingt nichts an der Umladestation auf der Deponie Kleinleifringhausen ändert, besteht für die Arten **Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleine Bartfledermaus** und **Zwergfledermaus** gemäß § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG keine Erfüllung von Verbotstatbeständen in Form des Verlusts an Lebensstätten / erheblichen Störungen und Tötungen. Bei erweiterter Nutzung oder baubedingter Erweiterungen der Umladestation sind zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der Arten und der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit aus fachlicher Sicht weiterführende Erfassungen erforderlich. Im Fall von bestätigten Artvorkommen ist eine ASP der Stufe 2 mit vertiefter Art- für-Art-Betrachtungen durchzuführen.

6.2 Avifauna

Nicht planungsrelevante Vogelarten

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird gemäß der VV-Artenschutz (MKULNV 2016) davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Hinweise auf Vorkommen nicht planungsrelevanter Arten, die dieser Regelvermutung entgegenstehen würden, liegen nicht vor (bedeutende lokale Populationen europäischer Vogelarten, nicht planungsrelevante Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind). Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufelddräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September eines Jahres geht, durchzuführen.

Planungsrelevante Vogelarten

Das Plangebiet weist eine generelle Eignung und Potenzial für Gehölz-, Gebüsch- und Höhlenbrüter auf, zudem besteht im Bereich der Gebäude ein Potenzial für die **Mehlschwalbe**.

Für die **Rauchschwalbe** und den **Uhu** weist das Gebiet eine Eignung als Nahrungshabitat auf. Es ist aber davon auszugehen, dass von dem Vorhaben keine essenziellen Habitatbestandteile betroffen sind und auch im Fall der Umsetzung des Projektes weiterhin geeignete Nahrungshabitate in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Artenschutzrechtliche Konflikte sind demnach für diese Arten nicht zu erwarten.

Für die Arten **Baumpieper**, **Bluthänfling**, **Feldlerche**, **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Girlitz**, **Grauspecht**, **Habicht**, **Kleinspecht**, **Mäusebussard**, **Mehlschwalbe**, **Neuntöter**, **Rotmilan**, **Schwarzspecht**, **Sperber**, **Star**, **Turmfalke**, **Wachtel**, **Waldkauz**, **Waldlaubsänger**, **Waldohreule** und **Waldschnepfe** weist das Plangebiet eine Eignung als Bruthabitat auf. Die untere Naturschutzbehörde Märkischer Kreis gibt zudem den **Wanderfalken** als Brutvogel im Plangebiet an. Aufgrund des verbleibenden Angebotes geeigneter Bruthabitate in der Umgebung, des günstigen Erhaltungszustandes und des jährlich stattfindenden Wechsels der Brutstätte kann für den **Kleinspecht**, den **Schwarzspecht** und für den **Waldlaubsänger** davon ausgegangen werden, dass im Fall der Realisierung des Vorhabens die ökologische Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes zu erwarten ist.

Für die oben genannten Arten **Baumpieper**, **Bluthänfling**, **Feldlerche**, **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz**, **Girlitz**, **Grauspecht**, **Mehlschwalbe**, **Star**, **Wachtel**, **Waldohreule** und **Waldschnepfe** kann aufgrund ihres ungünstigen Erhaltungszustandes bedingt durch die Inanspruchnahme von Lebensraumbestandteilen nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Ebenso verhält es sich bei den

brutplatztreuen Arten **Habicht, Mäusebussard, Neuntöter, Rotmilan, Sperber, Turmfalke und Waldkauz**. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG („Zerstörung von Lebensstätten“) ist für die genannten Arten nicht auszuschließen.

Darüber hinaus können Negativwirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen infolge anthropogener Störungen durch Lichtemissionen der Umladestation, der Straßenbeleuchtung und die stärkere Frequentierung durch Menschen und Fahrzeuge ebenfalls für alle genannten Arten nicht ausgeschlossen werden.

Tab. 6 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen, ggf. ASP 2, für planungsrelevante Vogelarten

Art	Status Untersuchungs- gebiet	Erfassung/ ggf. ASP 2
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	(B)	X
Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	(B)	X
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	(B)	X
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	(B)	X
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenic.</i>)	(B)	X
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	(B)	X
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	(B)	X
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	(B)	X
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	(B)	-
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	(B)	X
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbica</i>)	(B)	X
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	(B)	X
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	(NG)	-
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	(B)	X
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	(B)	-
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	(B)	X
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	(B)	X
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	(B)	X
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	(NG)	-
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	(B)	X
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	(B)	X
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	(B)	X
Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	(B)	X
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	(B)	X
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	(B)	X
Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	B	X

Erläuterungen:

Status im Untersuchungsgebiet:

NG	Nahrungsgast	(NG)	potenzieller Nahrungsgast
B	Brutvogel	(B)	potenzieller Brutvogel
BV	Brutverdacht	DZ	Durchzügler
WG	Wintergast	[]	in der Umgebung

Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:

X	erforderlich	-	nicht erforderlich
---	--------------	---	--------------------

Gutachterliche Einschätzung

Sofern sich bau- und nutzungsbedingt nichts an der Umladestation auf der Deponie Kleinleifringhausen ändert, besteht für die Arten **Baumpieper, Bluthänfling, Feldlerche, Feldsperling, Gartenrotschwanz, Girlitz, Grauspecht, Habicht, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Neuntöter, Rotmilan, Schwarzspecht, Sperber, Star, Turmfalke, Wachtel, Wachtelkönig, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe und Wanderfalke** gemäß § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG keine Erfüllung von Verbotstatbeständen in Form des Verlusts an Lebensstätten / erheblichen Störungen und Tötungen. Bei erweiterter Nutzung oder baubedingter Erweiterungen der Umladestation sind zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der Arten und der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit aus fachlicher Sicht weiterführende Erfassungen erforderlich. Im Fall von bestätigten Artvorkommen ist eine ASP der Stufe 2 mit vertiefender Art-für-Art-Betrachtungen durchzuführen.

6.3 Amphibien

Vorkommen von Amphibien können im Plangebiet aufgrund fehlender Strukturen mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass es für diese Artengruppe keiner vertiefenden Betrachtung bedarf.

Gutachterliche Einschätzung

Für die Artengruppe der Amphibien ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

6.4 Reptilien

Vorkommen von Reptilien können im Plangebiet mit ausreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass es für diese Artengruppe keiner vertiefenden Betrachtung bedarf.

Gutachterliche Einschätzung

Für die Artengruppe der Reptilien ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

7 Zusammenfassende gutachterliche Einschätzung

Im Zuge der Vergrößerung einer Anlage zum Umschlagen von nicht gefährlichen Abfällen sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen auf dem Gelände der Umladestation auf der Deponie Kleinleifringhausen, beabsichtigt die Stadt Lüdenscheid die Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“. Im vorliegenden Gutachten wird dargestellt, inwieweit durch das Projekt artenschutzrechtliche Konflikte im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu erwarten sind.

Auf Grundlage einer Ortsbegehung und unter Berücksichtigung vorhandener Daten wurde eine Potenzialanalyse zur Einstufung der Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten durchgeführt. Für Arten, für die ein Vorkommen im Wirkraum des Vorhabens nicht ausgeschlossen werden kann, wurde geprüft, inwieweit unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit möglich ist.

Zusammenfassend ist zu konstatieren, dass sofern sich bau- und nutzungsbedingt nichts an der Umladestation auf der Deponie Kleinleifringhausen ändert, für die planungsrelevanten Arten, die für das Plangebiet nicht ausgeschlossen werden können, gem. § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG keine Erfüllung von Verbotstatbeständen in Form des Verlusts an Lebensstätten/ erheblichen Störungen und Tötungen besteht.

Essen, 30.01.2024

Bernd Fehrmann
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

Gender-Erklärung:

Zur besseren Lesbarkeit werden in dem Gutachten personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf das weibliche, männliche oder diverse Geschlecht beziehen, im generischen Maskulinum beschrieben. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint. Dies soll keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

Literatur

LANUV – LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES
NORDRHEIN – WESTFALEN (O. J.):

Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Planungsrelevante Arten:

Internetadressen:

Artengruppen: Listen für Artengruppen:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [12.12.2023].

Messtischblätter: Messtischblätter in Nordrhein-Westfalen.

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt> [12.12.2023].

@linfos – Landschaftsinformationssammlung: Fundortkataster für Pflanzen und Tiere

<http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent> [12.12.2023].

MKULNV – MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT,
NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN – WESTFALEN
(HRSG.) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der
nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien
92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz
bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz).
Rd.Erl. d. MKULNV NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

Internetadresse:

http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/vv_artenschutz_inkl_einfuehrungserlass_20160606.pdf [12.12.2023].

MULNV – MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND
VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN – WESTFALEN (HRSG.)
(2021): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW –
Bestandserfassung, Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen
und Monitoring. Aktualisierung 2020. FÖA Landschaftsplanung
GmbH Trier (JAHNS – LÜTTMANN, U.; KLUßMANN, M.; LÜTTMANN, J.;
BETTENDORF, J.; NEU, C.; SCHOMERS, N.; UHL, R.) & STERNA
(SUDMANN, S.) (BEARB.). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des
MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.15.

VOIGT, C.C, C. AZAM, J. DEKKER, J. FERGUSON, M. FRITZE, S. GAZARYAN, F. HÖLKER,
G. JONES, N. LEADER, D. LEWANZIK, H.J.G.A. LIMPENS, F. MATHEWS, J.
RYDELL, H. SCHOFIELD, K. SPOELSTRA, M. ZAGMAJSTER (2018):
Guidelines for consideration of bats in lighting projects,.
EUROBATS Publication Series No. 8, UNEP/EUROBATS
Secretariat, Bonn, Germany: 62 S.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur ASP Stufe 1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 844 „Umladestation Deponie Kleinleifringhausen“ in Lüdenscheid

Anhang

Ökoplan – Bredemann und Fehrmann
Savignystraße 59
45147 Essen
0201-62 30 37
0201-64 30 11 (Fax)
info@oekoplan-essen.de
www.oekoplan-essen.de

Fotodokumentation



Abb. 1 Zentraler Gehölzbestand



Abb. 2 Zentraler Gehölzbestand



Abb. 3 Sand- und Kiesaufschüttung östlich der Umladestation auf der Deponie Kleinleifringhausen



Abb. 4 Exemplarische Baumhöhlen im zentralen Gehölzbestand



Abb. 5 Exemplarischer Totholzhaufen



Abb. 6 Schottergraben westlich entlang der Umladestation auf der Deponie Kleinleifringhausen



Abb. 7 Schottergraben westlich entlang der Umladestation auf der Deponie Kleinleifringhausen



Abb. 8 Wiesenfläche neben der Umladestation auf der Deponie Kleinleifringhausen



Abb. 9 Wiesenfläche neben der Umladestation auf der Deponie Kleinleifringhausen



Abb. 10 Gehölzbestand unterschiedlicher Wuchsstadien



Abb. 11 Exemplarisches potentiellles Fledermausquartier



Abb. 12 Exemplarisches potentiellles Fledermausquartier